

Beschluss
 Wahl
 Kenntnisnahme
Vorlagen Nr. 20/021/2011
öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Frau Annette Herz	Datum: 17.05.2011 Az.: 20-32
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs	06.06.2011	Vorberatung
Kreisausschuss	09.06.2011	Vorberatung
Kreistag	27.06.2011	Beschluss

Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW

 Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Zweckverband VRR wird ab 2011 beauftragt, von der auf den Kreis Mettmann entfallenden Ausbildungsverkehr-Pauschale 100 % entsprechend § 11a ÖPNVG NRW diskriminierungsfrei und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) 1370/2007 an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, die im Kreis Mettmann Verkehre im Sinne des § 11a ÖPNVG NRW erbringen. Die Weiterleitung ist vom VRR mit der Auflage zu verbinden, dass die Mittel von den Verkehrsunternehmen entsprechend § 11a ÖPNVG NRW verwendet werden. Der insgesamt weitergeleitete Betrag ist vom VRR jeweils in voller Höhe auf den vom Kreis Mettmann für das entsprechende Jahr aufzubringenden Finanzierungsbetrag anzurechnen. Diese Finanzierungsübertragung ist befristet bis zum 31.12.2012. Sie ist mit der Erwartung verbunden, dass dem Kreis Mettmann seitens des VRR einmal jährlich Datenmaterial über die auf dem Gebiet des Kreises Mettmann von den einzelnen Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr geleisteten Buskilometer vorgelegt wird.

Fachbereich: Kämmerei	Datum: 17.05.2011
Bearbeiter/in: Frau Annette Herz	Az.: 20-32

Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW

Anlass der Vorlage:

Es ist ein Entscheidung über die Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW zu treffen.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Rahmen für die Gewährung von Landesmitteln für den ÖPNV hat sich mit der VO (EG) 1370/2007 grundlegend gewandelt, auch für die in der Praxis bedeutsame Förderung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs. Während in anderen Bundesländern z.T. die Regelung des § 45a PBefG fortgeführt wird, hat u.a. das Land NRW von der Rückholklausel nach § 64a PBefG Gebrauch gemacht, die es erlaubt, den § 45a PBefG durch Landesrecht zu ersetzen. Dies ist zum 01.01.2011 durch den neuen § 11a ÖPNVG NRW geschehen.

Gem. § 11a Abs. 1 ÖPNVG gewährt das Land den Aufgabenträgern eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale in Höhe von 100 Mio. € in 2011 und 130 Mio. € ab 2012. Mindestens 87,5 % dieser Pauschale sind gem. § 11a Abs. 2 ÖPNVG als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrtausweisen des Ausbildungsverkehrs entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Gem. § 11a Abs. 3 ÖPNVG dürfen bis zu 12,5 % der den Aufgabenträgern zustehenden Ausbildungsverkehr-Pauschale

- zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen,
- oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen verwendet werden
- oder hierfür diskriminierungsfrei an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden.

Die Beträge wurden durch die Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG konkretisiert. Demnach steht dem Aufgabenträger Kreis Mettmann ein Anteil an der gesamten Ausbildungsverkehr-Pauschale in Höhe von 2,1086007523184 % zu, hiervon je 12,5 % entspricht im Jahr 2011 einem Betrag von 263.575 € und ab dem Jahr 2012 einem Betrag von jährlich 342.648 €.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seinem Erlass vom 21.12.2010 darauf hingewiesen, dass sich durch die Neuregelung der Ausbildungsverkehr-Pauschale der Maßstab für die Verteilung der Mittel an die Verkehrsunternehmen gegenüber den bis zum 31.12.2010 geltenden Ausgleichsansprüchen nach § 45a PBefG geändert hat. Eine ergänzende Finanzierung bestehender Ausbildungsverkehre aus dem 12,5 %-Anteil der Ausbildungsverkehr-Pauschale wegen gesunkener Mittel der Verkehrsunternehmen gegenüber dem Ausgleich nach § 45a PBefG wird seitens des Ministeriums für grundsätzlich vereinbar mit dem § 11a ÖPNVG angesehen. Hierdurch können Härten beim Übergang vom alten zum neuen System abgemildert werden. Der Härtefallausgleich

zugunsten der Verkehrsunternehmen, die den Ausbildungsverkehr durchführen, hat dabei diskriminierungsfrei und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu erfolgen.

Die Verbandsversammlung des VRR hat im März 2011 eine neue Ausbildungsverkehr-Richtlinie beschlossen, die als sog. allgemeine Vorschrift gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 verfasst ist. Der VRR ist damit bereit und in der Lage, die Mittel aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale zu 100 % zu verwalten, sofern die Aufgabenträger eine entsprechende Finanzierungsübertragung beschließen und auch ihren Anteil von 12,5 % gem. § 11a Abs. 3 ÖPNVG hierfür zur Verfügung stellen.

Für diese Variante sprechen mehrere Argumente:

So sind an die beihilfekonforme Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale an die Verkehrsunternehmen entsprechend der VO (EG) 1370/2007 und des § 11a ÖPNVG erhebliche Anforderungen gestellt, die in umfassenden Berichts- und Nachweispflichten münden. Eine solche EU-rechtskonforme Mittelverwendung kann derzeit aufgrund der geringen Vorlaufzeit und der bisher zur Verfügung stehenden Datengrundlagen nicht gewährleistet werden, zumal Hinweise der kommunalen Spitzenverbände in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW zur Erstellung einer allgemeinen Vorschrift nach § 11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG erst seit kurzem verfügbar sind. Zudem kann die Verwaltung der Mittel mit der bisherigen Personalausstattung von 1,5 Stellen nicht sichergestellt werden, da ein hoher Regelungsbedarf bereits jetzt erkennbar ist.

Geradezu unvermeidlich werden Verteilungskämpfe mit den Verkehrsunternehmen sein, wenn der Kreis Mettmann als Aufgabenträger sich zu einem frühen Zeitpunkt ohne zukunftsweisendes Konzept in die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs einbringt. So werden im Rahmen des EU-konformen Finanzierungssystems lokale Anhörungsgespräche zur Festlegung einer Defizit-Pauschale für die im Kreisgebiet erbrachten Buskilometer mit den Verkehrsunternehmen durchgeführt, in denen bisher davon ausgegangen wurde, dass die Ausbildungsverkehr-Pauschale entsprechend der bis zum 31.12.2010 geltenden Rechtslage zu 100 % an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet wird. Es erscheint nach jetzigen Erkenntnissen nicht ausgeschlossen, dass sich das buskilometrische Defizit erhöht, wenn der Kreis Mettmann die Verteilung der Ausbildungsverkehr-Pauschale jetzt schon eigenständig aufgrund neuer Parameter steuert.

Der Kreis Mettmann wird seiner Verantwortung für die Aufrechterhaltung eines stabilen Ausbildungsverkehrs eher gerecht, wenn er für die Verkehrsunternehmen eine Übergangsphase zu einer möglichen Neugestaltung schafft, indem der Härteausfall mit einem 100 %igen Ausgleich realisiert wird.

Zudem existiert mit dem Zweckverband VRR ein verlässlicher Partner, der die EU-konforme Finanzierung und Verteilung der Mittel an die Verkehrsunternehmen mit gebündeltem Know-How gewährleisten kann und zudem eine geschlossene Positionierung der Aufgabenträger gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen sicherstellt. Die Einbindung der Ausbildungsverkehr-Pauschale in das VRR-Finanzierungssystem erscheint daher zum jetzigen Zeitpunkt vorteilhaft. Diese Auffassung vertreten auch die umliegenden Mitgliedskommunen im VRR zum überwiegenden Teil.

Dennoch wird vorgeschlagen, die Finanzierungsübertragung an den Zweckverband VRR zunächst bis zum 31.12.2012 zu befristen. Damit wird die grundsätzliche Möglichkeit erhalten, die beihilfekonforme Verwaltung des Anteils von 12,5 % an der Ausbildungsverkehr-Pauschale ab dem Jahr 2013 ggfs. selbst zu übernehmen und eigene Akzente für eine Optimierung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs zu setzen. Bis zu diesem Zeitpunkt könnte eine vertiefende Befassung mit der komplexen Rechtsmaterie erfolgen und könnten ggfs. personelle Ressourcen geschaffen werden. Außerdem könnte dann ggfs. von beim VRR gesammelten Erfahrungen mit der neuen Ausbildungsverkehr-Pauschale profitiert werden.

Um jetzt schon Qualitätssteigerungen beim Controlling der jährlichen Ergebnisrechnungen des Zweckverbandes VRR zu erzielen, soll die Finanzierungsübertragung mit der Erwartung verbunden werden, aussagekräftige Daten über die auf dem Gebiet des Kreises Mettmann von den einzelnen Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr geleisteten Buskilometer zu erhalten. So kann der Kreis Mettmann als Aufgabenträger wertvolle Erkenntnisse über den Umfang des im Regelbetrieb der Verkehrsunternehmen integrierten Ausbildungsverkehrs gewinnen, die derzeit noch nicht vorliegen.